Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 25.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinau vom 10.02.2021 beschlossen:

§ 1

- § 10 Abs. 2.8.2 und 2.8.3 werden wie folgt neu gefasst:
- 2.8.2 die Nutzung von **beweglichem Vermögen** bis zu einem jährlichen Mietwert von **8.200 €**;
- 2.8.3 die **Anmietung von bebauten Grundstücken** oder einzelnen Wohnungen bis zu einem monatlichen Mietwert von **1.700** € im Einzelfall;

§ 2

- § 13 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Von den in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
 - 1.1 Freistett
 - 1.2 Rheinbischofsheim und Hausgereut
 - 1.3 Diersheim und Honau
 - 1.4 Helmlingen
 - 1.5 Linx
 - 1.6 Memprechtshofen
 - 1.7 Holzhausen

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1.1 Wohnbezirk Freistett	7 Sitze
1.2 Wohnbezirk Rheinbischofsheim und Hausgereut	4 Sitze
1.3 Wohnbezirk Diersheim und Honau	4 Sitze
1.4 Wohnbezirk Helmlingen	2 Sitze
1.5 Wohnbezirk Linx	2 Sitze
1.6 Wohnbezirk Memprechtshofen	2 Sitze
1.7 Wohnbezirk Holzhausen	1 Sitze

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, den 25.10.2023

Oliver Rastetter (Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.